



MERKBLATT

„AKKREDITIERUNG VON BERATUNGSUNTERNEHMEN“

zur Richtlinie JTF-Unternehmensförderung im Rahmen des EFRE-/JTF-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027

Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027

Inhaltsverzeichnis

1	Ablauf der Akkreditierung	2
2	Erforderlich Angaben.....	2
3	Notwendige Eigenschaften und Eignung	3
4	Veröffentlichte Angaben vom Beratungsunternehmen	3
5	Ausschlussgründe für eine Akkreditierung.....	3
6	Änderung an Daten und an abgegebenen Erklärungen/Aufhebung der Akkreditierung.....	4
7	Vertiefte Prüfung.....	4

Mit der Transformationsberatung (Nummer 2.2 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Lausitzer Revier im Land Brandenburg einen Zuschuss zu einer Unternehmensberatung erhalten (Transformationsberatung - siehe Merkblatt *Transformationsberatung und Beratungsbericht*). Hierfür kann externe Beratungsdienstleistung durch bei der ILB akkreditierte Beratungsunternehmen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen des Antrages auf Transformationsberatung für KMU ist durch das antragstellende KMU das Beratungsunternehmen zu benennen, welches beauftragt werden soll.

Das Beratungsunternehmen muss entsprechend Nummer 2.2.3.1 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages bei der ILB akkreditiert sein. Anderenfalls ist eine Förderung nicht möglich.

Auf den Seiten der ILB (www.ilb.de) wird eine Liste der bei der ILB akkreditierten Beratungsunternehmen veröffentlicht.

Das Akkreditierungsverfahren steht grundsätzlich allen Beratungsunternehmen offen.

1 Ablauf der Akkreditierung

- (1) Für eine Akkreditierung ist vom Beratungsunternehmen das Onlineformular auf der Webseite der ILB auszufüllen und abzusenden.
- (2) Das Beratungsunternehmen erhält per E-Mail eine automatische Eingangsbestätigung an die zuvor im Formular angegeben E-Mail-Adresse. In der E-Mail wird darum gebeten, die Akkreditierung als Beratungsunternehmen für die Transformationsberatung für KMU mittels anklicken eines Links zu bestätigen.
- (3) Seitens der ILB wird eine Plausibilisierung der Angaben vorgenommen.
- (4) Nach erfolgreicher Plausibilisierung (innerhalb von fünf Werktagen) werden die Angaben des Beratungsunternehmens auf der Internetseite der ILB veröffentlicht. Eine gesonderte Mitteilung über die Akkreditierung erhält das Beratungsunternehmen nicht. Es wird nur über eine nicht erfolgreiche Akkreditierung mittels E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse informiert.
- (5) Ergibt die Prüfung, dass gemachte Angaben nicht plausibel erscheinen, wird das Beratungsunternehmen einmalig zur Erklärung bzw. Korrektur aufgefordert. Bei erfolgreicher Prüfung kann eine nachträgliche Akkreditierung erfolgen.

Im Rahmen des digitalen Akkreditierungsverfahrens sind nur nach Aufforderung Unterlagen bei der ILB einzureichen.

2 Erforderlich Angaben

Folgende Angaben sind während des Akkreditierungsverfahrens vom Beratungsunternehmen zu machen:

- Stammdaten
 - Angaben zur vertretungsberechtigten Person
 - Firmenname
 - Firmensitz (Hauptsitz)
 - Niederlassung im Lausitzer Revier entsprechend Nummer 1.1 der Richtlinie (sofern zutreffend)
 - Kontaktdaten (Telefon, E-Mailadresse, Internetseite)
 - Branchenerfahrung
 - Kernkompetenzen 1: Module der Transformationsberatung gem. Richtlinie
 - Kernkompetenzen 2: Beratungsschwerpunkte
 - BAFA-ID (sofern zutreffend)
 - Umsatzsteuer-ID
 - Handelsregisternummer oder Gewerbeanmeldung (sofern zutreffend)
 - Gründungsjahr

- Erklärungen
 - zum überwiegenden Geschäftszweck
 - zur Dauer der Markttätigkeit
 - über Eigenschaften des Beratungsunternehmens und zur Eignung
 - zur Zuverlässigkeit (z. B. kein Unternehmen in Schwierigkeiten)

3 Notwendige Eigenschaften und Eignung

Es können nur Beratungsunternehmen akkreditiert werden,

- die hauptberuflich tätig sind und deren überwiegenden Geschäftszweck (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) die entgeltliche Unternehmensberatung ist;
- mindestens zwei Jahren am Markt als Beratungsunternehmen tätig sind;
- die für die Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erforderliche Eignung besitzen und dies nachweisen können durch entweder:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Geschäftsführers und/oder des Geschäftsinhabers oder ein vergleichbarer Abschluss (z. B. Meisterprüfung) des Geschäftsführers und/oder des Geschäftsinhabers,
 - eine gültige Listung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß der jeweils geltenden Richtlinie zu Förderung von Unternehmensberatungen für KMU,
 - ein Nachweis der Expertise durch mindestens 3 relevante Referenzen im vorangegangenen Geschäftsjahr;
 - die eine entsprechend adäquate Eignung der vom Beratungsunternehmen eingesetzten Beraterinnen und Berater zusichern.

Die zu akkreditierenden Beratungsunternehmen müssen bestätigen, dass im Falle einer Stichprobenprüfung der ILB alle mit der Akkreditierung im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Nachweise für die Erklärungen auf Verlangen der ILB vorgelegt werden.

4 Veröffentlichte Angaben vom Beratungsunternehmen

Es werden folgende Angaben bei erfolgreicher Akkreditierung auf der Internetseite der ILB veröffentlicht:

- Unternehmensname,
- Hauptsitz,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer,
- Branchenerfahrung
- Kernkompetenzen 1: Module der Transformationsberatung gem. Richtlinie,
- Kernkompetenzen 2: Beratungsschwerpunkte,
- Umsatzsteuer-ID,
- Internetseite.

5 Ausschlussgründe für eine Akkreditierung

Beratungsunternehmen mit folgenden Eigenschaften/Kriterien können nicht akkreditiert werden:

- Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn hier nur ein Beteiligungsverhältnis zum Beratungsunternehmen besteht.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder studentische Unternehmensberatungen, sofern sie nicht über einen wirtschaftlich organisierten Teilbetrieb verfügen.
- Beratungsunternehmen, bzw. Beraterinnen oder Berater, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, oder die die Voraussetzungen für die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wurde oder wird. Dasselbe gilt für Beraterinnen oder Berater – bei juristischen Personen für deren Inhaberin oder Inhaber –, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

- Einsatz für Leistungen im Rahmen der Richtlinie von Beraterinnen oder Beratern, gegen die ein tätigkeitsrelevantes Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet wurde.

6 Änderung an Daten und an abgegebenen Erklärungen/Aufhebung der Akkreditierung

Sämtliche Änderungen an den während des Akkreditierungsprozesses gemachten Angaben – insbesondere zu den abgegebenen Erklärungen, zu drohender Insolvenz, eidesstattliche Versicherungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie strafrechtliche Ermittlungsverfahren – sind der ILB vom Beratungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Diese werden einmal monatlich für die bis zum 21. des Vormonats eingegangenen Änderungen auf der Webseite umgesetzt. Führt die Änderung zu einer Löschung der Akkreditierung, wird das Beratungsunternehmen von der ILB darüber per E-Mail informiert.

7 Vertiefte Prüfung

Die ILB prüft in regelmäßigen Abständen die gemachten Angaben anhand einer zufällig ausgewählten Stichprobe der akkreditierten Beratungsunternehmen. Die Beratungsunternehmen, die in der Stichprobe gezogen wurden, werden per E-Mail von der ILB aufgefordert, alle mit der Akkreditierung im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Nachweise für die Erklärungen vorzulegen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Beratungsunternehmen die Kriterien für eine Akkreditierung in der Datenbank nicht (mehr) erfüllt, wird das Beratungsunternehmen einmalig zur Erklärung bzw. Korrektur aufgefordert. Hat das Prüfergebnis bestand, erfolgt eine Löschung der Akkreditierung. Das Beratungsunternehmen wird von der ILB über die Löschung informiert.